

HYGIENERAHMENKONZEPT

der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport und

der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe für

FITNESS- UND TANZSTUDIOS, KRAFTRÄUME UND ÄHNLICHE

INNENLIEGENDE SPORTRÄUMLICHKEITEN

auf Grundlage der neunten Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. März 2022

Stand: 21. März 2022

Individualisierte Fassung der Sportschule Senshu GmbH

Vorbemerkung

Das vorliegende, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit und Pflege, von

der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gemeinsam erstellte, bereichsspezifische Hygienerahmenkonzept regelt die Anforderungen an die Schutz- und Hygienekonzepte für Fitnessstudios, Krafträume, Tanzstudios, Gymnastikräume, Kampfsportschulen und ähnliche innenliegende Sporträumlichkeiten in gedeckten Sportanlagen, welche durch eine – im Vergleich zu herkömmlichen Sporthallen – deutlich geringere Raumhöhe und ein geringeres Raumluftvolumen gekennzeichnet sind. Das vorliegende Konzept gilt darüber hinaus für sonstige gedeckte Räumlichkeiten, die für die Sportausübung genutzt werden (z.B. Schulaulen). Fitness- und Tanzstudios, Krafträume und ähnliche innenliegende Sport- und sonstige Räumlichkeiten im Sinne dieser Vorbemerkung, wie zum Beispiel Gymnastikräume oder Kampfsportschulen werden nachfolgend zusammengefasst auch „Sporträumlichkeiten“ genannt. Das vorliegende Hygienerahmenkonzept gilt ausdrücklich nicht für Sporthallen.

3G-Bedingung im Sportbereich

Die Sportausübung in Sporträumlichkeiten sowie die Nutzung der sanitären Anlagen und der Funktionsräume ist nur unter der 3G-Bedingung zulässig. Das bedeutet, dass nur Geimpfte, Genesene und Getestete Sport treiben dürfen. Es gilt eine Maskenpflicht abseits der Sportausübung. Bei Einhaltung dieses Hygienerahmenkonzeptes darf auf den Mindestabstand während der Sportausübung verzichtet werden. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (abrufbar im Internet unter: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel) und die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.6 „Lüftung“ (abrufbar im Internet unter: ASR 3.6 Lüftung) und ASR A4.1 „Sanitärräume“ (abrufbar im Internet unter: ASR 4.1 Sanitärräume) sind entsprechend einzuhalten. Während der Sportausübung besteht für Nutzende, Übungsleitende und ähnliche Personen keine Maskenpflicht. Zur 3G-Bedingung im Sportbereich im Einzelnen:

Es dürfen ausschließlich Personen, welche vollständig geimpft, genesen oder getestet sind, eingelassen werden (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 InfSchMV). Ausgenommen sind:

1. Die Testpflicht entfällt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (als Nachweis kann beispielsweise der Schülerschein herangezogen werden; dies ist während der Ferien nicht der Fall).
Für Kinder ab 6 Jahren, die im Rahmen des Besuches einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen, entfällt ebenfalls die Testpflicht.
2. Die Verantwortlichen haben das Vorliegen eines Impf-, Genesenen oder Testnachweises zu prüfen, und mit einem Lichtbildausweis abzugleichen sowie Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern.
3. Für die Dauer der Geltung der 3G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 3G Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen.
4. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 3G-Bedingung gilt, besteht Maskenpflicht abseits der Sportausübung. Die Pflicht

zur Einhaltung des Mindestabstandes entfällt bei der Einhaltung dieses Hygienerahmenkonzepts.

5. Begleitende und Sporttreibende gelten nicht als Sporttreibende.

A. Voraussetzungen für die Öffnung und Nutzung

Die Öffnung der Fitness- und Tanzstudios, Krafträume und ähnlicher innenliegender Sportund sonstiger Räumlichkeiten im Sinne der Vorbemerkung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Einhaltung der 3G-Bedingung

Die Sportausübung in Sporträumlichkeiten ist nur unter der 3G-Bedingung zulässig (siehe dazu oben „3G-Bedingung im Sportbereich“).

2. Personenobergrenzen von 5 Quadratmetern pro Sporttreibende halten wir aus Sicherheitsgründen vorsichtshalber ein. Je nach Größe der Sporträumlichkeit kann eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzergruppen zugelassen werden, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der InfSchMV und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet wird.

3. Umkleiden, Toiletten, Wasch- und Duschräume

Die Maskenpflicht ist während des Duschens und Abtrocknens aufgehoben.

Wasch-/Duschräume sollen geöffnet werden. Es sind Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner können betrieben werden, wenn eine verstärkte Lüftung sichergestellt ist (siehe Ziffer 4.2.2 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und ASR 4.1 Sanitärräume und ASR 3.6 Lüftung).

Die Wasch- und die Duschräume dürfen nur unter einer ausreichenden Belüftung genutzt werden. Alle Leitungsstränge sind zur Vermeidung von Legionellenbildung regelmäßig durch den Betreiber durchzuspülen!

4. Terminbuchungen

Die Sportschule behält das Terminbuchungssystem vorsichtshalber bei, um eine Überbuchung der Kurse zu vermeiden.

5. Lüftung

Für eine maximale Lüftung der Sporträumlichkeit einschließlich der Umkleiden, Dusch- und Sanitärbereichen sind zu sorgen.

Während des Trainings ist jeder Sportraum durch Ankippen der Fenster zu lüften. Im Flur-/ Umkleide-/ und WC Bereich ist wochentags von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr, sowie samstags während der Sportzeiten, sowie zu Veranstaltungsterminen die mechanische Frischluftzufuhr einzuschalten.

6. Reinigung und Abfallentsorgung

Für jede Sporträumlichkeit ist grundsätzlich eine tägliche Reinigung vorzusehen – Wochenenden und Ferienzeiten eingeschlossen, wenn in diesen Zeiten eine Nutzung stattfindet. Insbesondere Türklinken, Treppen- und Handläufe, Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden in Toiletten und Waschräumen sind täglich professionell zu reinigen. Fenstergriffe, Licht- und sonstige Bedienschalter und Tastaturen sollen nur von Übungsleitern / Hygienebeauftragten betätigt werden. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

Soweit keine abweichenden vertraglichen Regelungen bestehen, obliegt die tägliche Reinigung den Vergabestellen / Trägern der Sporträumlichkeit. Sofern diese eine tägliche Reinigung nicht gewährleisten können, müssen die Nutzenden nach Ende ihrer Sporteinheiten eine gründliche Reinigung der genutzten Sportflächen selbst vornehmen.

Abfälle müssen bei Nutzung der Räumlichkeiten täglich ordnungsgemäß entfernt werden.

Nach erfolgter Übungseinheit sind genutzte Sportgeräte, Matten etc. zu reinigen / desinfizieren. Es wird empfohlen, Trainingsformen ohne gemeinsam genutzte Sportgeräte bevorzugt auszuüben, bzw. vorzugsweise mitgebrachte

Sportgeräte / Ausstattungen (Yogamatten, Handtücher zum Unterlegen der Nutzenden) zu verwenden. Mitgebrachte Geräte / Ausstattungen sind nach Gebrauch wieder mitzunehmen (keine Lagerung). Dies gilt nicht für die Lagerung personenbezogener Geräte/ Ausstattungen in abschließbaren Schränken.

7. Aushänge bzw. sonstige Hinweise

Die Nutzenden sind durch sichtbaren Aushang auf das richtige Infektionsschutzverhalten hinzuweisen.

Für die Dauer der Geltung der 3G-Bedingung müssen die Verantwortlichen auf die Geltung der 3G-Bedingung in geeigneter Weise hinweisen.

8. Medizinische Gesichtsmaske

Personen, die mehrfach gegen die Maskenpflicht verstoßen oder sich trotz Belehrung weigern, in Funktions- und Sanitarräumen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, ohne, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 2 Absatz 2 InfSchMV vorliegt, kann der Zutritt zu den Umkleide-, Sanitär- und Sporträumen versagt werden.

a) Maskenpflicht in Sporträumlichkeiten, § 31 Absatz 1 InfSchMV

In den Sporträumlichkeiten entfällt die Maskenpflicht nur während der eigentlichen Sportausübung.

b) Maskenpflicht in Umkleiden, Toiletten, Waschräume, § 31 Absatz 2 InfSchMV

In den Funktions- und Sanitarräumen ist vom Personal den Nutzenden sowie von Zuschauenden und Begleitpersonen (zum Beispiel Eltern) eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, soweit nicht einer der Ausnahmetatbestände des § 2 Absatz 2 InfSchMV greift (zum Beispiel für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder Personen, die nachweisbar aus medizinischen Gründen, keine Gesichtsmaske tragen können). Die Maskenpflicht ist für die Dauer des Duschens und Abtrocknens aufgehoben.

c) Maskenpflicht für Zuschauende und Begleitpersonen

Zuschauende und Begleitpersonen müssen in den Funktions- und Sanitärräumen sowie in den Sporträumlichkeiten eine medizinische Maske tragen.

9. Anwesenheitsdokumentation

Die Anwesenheitsdokumentationspflicht wird beibehalten, um ggfs. Notwendige Informationen weitergegeben werden können.

10. Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer

Bei Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung) darf die Sporträumlichkeit nicht betreten werden.

Soweit der Sport in einer gemeinsamen Übungseinheit oder in einem Kurs stattfindet, sind die Übungsleiter oder Hygienebeauftragten verpflichtet vor Beginn der Sporeinheit auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporeinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst gegenüber den Sportlern/innen zu erläutern. Sie haben außerdem das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.